Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/30 7Ob567/85, 8Ob505/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1985

Norm

ABGB §904 Satz3 IV

Rechtssatz

§ 904 Satz 3 ABGB ist auch anzuwenden, wenn die Leistung von einer Schuldnerhandlung abhängt, diese Handlung jedoch nicht im Schuldnerermessen liegen soll, wie zB wenn ein Darlehen nach einem Grundstücksverkauf zurückgezahlt werden soll und der Schuldner den Verkauf möglichst fördern soll.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 567/85
  Entscheidungstext OGH 30.05.1985 7 Ob 567/85
- 8 Ob 505/90
  Entscheidungstext OGH 12.02.1991 8 Ob 505/90
  Vgl auch; Veröff: NZ 1992,58 (Hofmeister)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0017700

Dokumentnummer

JJR_19850530_OGH0002_0070OB00567_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at